



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Sempacherstrasse 48
8032 Zürich

Medienmitteilung vom 10. März 2026

Ersatzbaute für die über 300 Jahre alte Scheune in Männedorf

Die alte Scheune im historischen Ortskern von Männedorf zerfällt seit Jahren. Sie ist nicht mehr zu retten. Doch sie darf nicht ersatzlos abgebrochen werden. Die Scheune ist von zentraler Bedeutung für den historischen Ortskern. Der Zürcher Heimatschutz ZVH ist an das Baurekursgericht gelangt, um sicherzustellen, dass zur Wahrung des Ortsbildes die über 300 Jahre alte Scheune wiederhergestellt wird.

Unweit von der Bushaltestelle Kirchweg in Männedorf befindet sich am Rebhaldenweg ein kleines, von Bäumen und Sträuchern umgebenes, verwunschenes Ensemble von drei Gebäuden. Sie sind zwischen bald 500 und über 330 Jahre alt. Die an das Wohnhaus von 1547/48 angebaute grosse Scheune soll nun weichen. Dagegen setzt sich der Zürcher Heimatschutz ZVH zur Wehr.

Die Baudirektion hatte die Scheune von 1690/91 zusammen mit den beiden andern Objekten 1993 unter kantonalen Schutz gestellt. Die kantonale Denkmalpflege-Kommission hatte empfohlen, die Gebäudegruppe und insbesondere die Scheune als Denkmal von regionaler Bedeutung einzustufen. Heute ist die Scheune einsturzgefährdet. Die Gemeinde Männedorf orientierte die kantonale Denkmalpflege vor knapp einem Jahr über den Zustand. Teile des Dachstuhls, der nordwestlichen Trauffassade und der nordöstlichen Giebelfassade sind bereits eingestürzt. Holzbalken sind stark durchfeuchtet, es ist ein teilweiser Pilzbefall zu sehen. Das wertvolle Bauwerk wurde jahrelang vernachlässigt - ein Versagen des Eigentümers, aber ebenso der kantonalen und kommunalen Behörden. Niemand schaute hin, obwohl der prekäre Zustand sichtbar war. Die Scheune ist heute nicht mehr zu retten. Gäbe es nicht den Zürcher Heimatschutz mit seinem Verbandsbeschwerderecht, würde dieser Zeuge der Geschichte, aber auch von Behördenversagen diskret «entsorgt».

Hoher Situationswert für den historischen Ortskern

Der Scheune kommt im Ensemble auch ein sehr hoher Situationswert zu. Dieser kann anders als der Eigenwert, der an die Originalsubstanz gebunden ist, wiederhergestellt werden. Dafür setzt sich der ZVH ein. In einem Gutachten bezeichnete die Kantonale Denkmalpflegekommission (KDK) das Wohnhaus samt angebaute Scheune als wichtigen Abschluss des Strassenraums. Sie attestierte der Scheune eine zentrale Bedeutung für den reizvollen alten Ortskern. Wichtig sei sie dank ihrer Grösse und Geschlossenheit für die tieferliegende, historische Häuserzeile. Sie Sorge dafür, dass sich diese in den anschliessenden Neubaugebieten nicht verliere. Der ZVH setzt sich mit seiner Eingabe an das Baurekursgericht

dafür ein, dass wenigstens der Situationswert der Scheune erhalten bleibt, und erhob dazu Rekurs gegen den Baurechtsentscheid zum Abbruch vom 13. Februar 2026 der Gemeinde Männedorf.

Die Zürcher Baudirektion hatte beschlossen, die bei einem Abbruch erforderliche Entlassung der Scheune als kantonales Schutzobjekt aus dem Inventar erst nach dem erfolgten Rückbau zu verfügen. Zwar wurden von der Zürcher Baudirektion in ihrer Gesamtverfügung vom 29. Januar 2026 verschiedenste Vorgaben für den Erhalt und die Einlagerung von Bauteilen der Scheune für eine Wiederverwendung gemacht. Doch von der Erhaltung des Situationswerts ist in keiner der Verfügungen die Rede. Es wird für die Erstellung des Ersatzbaus lediglich auf die Kernzonenbestimmungen der Gemeinde Männedorf verwiesen. Der Ersatzbau sei im Einvernehmen der kantonalen Denkmalpflege zu planen und bedürfe einer Bewilligung der Baudirektion. Das genügt nicht.

Pflicht zu Ersatzbaute mit gleicher Schutzwirkung

Nach Abbruch der Scheune sollen auf der Brache für drei Jahre Container aufgestellt werden. Nicht gesichert ist, dass dereinst ein bewilligungsfähiges Projekt eingereicht wird. Vor allem aber bieten die Kernzonenbestimmungen der Gemeinde Männedorf keine Gewähr für eine Gestaltung des Ersatzneubaus mit entsprechendem Situationswert. Die Vorgabe, den Neubau mit der kantonalen Denkmalpflege abzustimmen, dürfte rechtlich kaum durchsetzbar sein. Um sicher zu gehen, dass nach dem Abbruch nicht einfach ein banales Mehrfamilienhaus entsteht, ist unbedingt zu verhindern, dass die Scheune aus dem Inventar entlassen wird. Ebenso ist ein voraussetzungsloser Abbruch der geschützten Scheune unzulässig. Um einer Gefährdung des noch älteren Wohnhauses vorzubeugen, verzichtet der ZVH auf die aufschiebende Wirkung seines Rekurses.

Die zerfallene Scheune ist somit wiederherzustellen. Die Pflicht dazu ist von Gesetzes wegen gegeben. Beim Neubau sollen noch gut erhaltene Elemente der alten Scheune wie die historische Dacheindeckung wiederverwendet werden. Der ZVH verlangt, dass die Baudirektion die Wiederherstellung zur Wahrung des Situationswerts in die Wege leite. Andernfalls droht ein banaler Ersatzbau zu entstehen.

Rückfragen an:

Prof. Martin Killias, Präsident des Zürcher Heimatschutzes ZVH
martin.killias@heimatschutz.ch,
079 621 36 56